Eidgenossenschaft

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera**

Band (Jahr): **33=53 (1887)**

Heft 4

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Es ist schade, dass das Werk nicht zugleich im Ganzen der Lieferungen bezogen werden konnte, denn es herrscht im bücherkaufenden Publikum eine grosse Abneigung gegen die lieferungsweise erscheinenden Werke. Ein grösserer Absatz ist meist erst ermöglicht, wenn das Werk in gleicher Weise zu Ende geführt worden ist.

Dass dieses in vorliegendem Fall geschehe, wollen wir im Interesse der deutschen Militärliteratur hoffen. Der Text und die Zeichnungen gereichen beide dem deutschen Buchhandel zur Ehre. E.

Eidgenossenschaft.

— **(Entlassung.)** Herr Oberst von Linden, Direktor der eidgenössischen Pferde-Regieanstalt, hat auf sein Gesuch hin die Entlassung von seiner Stelle erhalten, unter Verdankung der geleisteten langjährigen treuen Dienste.

— **(Militärpflichtersatzsteuer.)** In der Durchführung des Bundesgesetzes betreffend den Militärpflichtersatz sind Zweifel darüber entstanden, wie es hinsichtlich der Ersatzpflicht gehalten werden soll in Fällen, wo eingetheilte Wehrpflichtige den Dienst antreten, jedoch aus sanitarischen oder andern Gründen vor Schluss des betreffenden Dienstes durch Verfügung der Militärbehörde entlassen werden. Um für die Prüfung dieser Frage möglichst zuverlässiges Material zu erhalten, ersuchte der Bundesrath die Kantonsregierungen um Mittheilung darüber, wie solche Fälle bis jetzt in den Kantonen behandelt worden sind, beziehungsweise ob und unter welchen Voraussetzungen die Betreffenden zur Bezahlung des Militärpflichtersatzes angehalten wurden.

Nachdem die Antworten der Kantone eingelangt sind, hat der Bundesrath, um zu einem der Billigkeit möglichst entsprechenden, im übrigen der bisherigen Praxis einer erheblichen Anzahl der grösseren Kantone thunlichst Rechnung tragenden einheitlichen Verfahren zu gelangen, nachfolgende Schlussnahmen gefasst, welche als Wegleitung beim Entscheide zukünftiger ähnlicher Fälle zu dienen haben: 1) Eingetheilte Wehrpflichtige, welche einem Aufgebot entweder nicht Folge leisten oder am Einrückungstage wieder entlassen werden, haben für das betreffende Jahr den ganzen gesetzlichen Militärpflichtersatz zu bezahlen. 2) Wehrpflichtige, welche in einen Dienst einrücken, jedoch während der ersten Hälfte des betreffenden Dienstes entlassen werden, bezahlen für das betreffende Jahr die Hälfte der gesetzlichen Ersatzsteuer. 3) Wehrpflichtige, welche ihren Dienst mehr als zur Hälfte geleistet haben, dürfen für das betreffende Jahr nicht besteuert werden. 4) Das eidgenössische Militärdepartement ist eingeladen, Anordnungen zu treffen, dass vorzeitige Dienstentlassungen den kantonalen Behörden regelmässig zur Kenntniss gebracht werden. Der Bundesrath ladet die Kantonsregierungen ein, diesen Schlussnahmen Nachachtung zu verschaffen.

— **(Militärliteratur.)** Im Verlag der „Berner Zeitung" ist erschienen: „Uebernahme des gesammten Militärwesens durch den Bund", Vortrag des Herrn Oberstdivisionärs Feiss, Waffenchefs der Infanterie, gehalten im Offiziersverein der Stadt Bern, am 1. Dez. 1886. — Der Vortrag ist nach Beschluss der Berner Offiziersgesellschaft gedruckt worden. Es ist wohl kaum nothwendig zu bemerken, dass die dargelegten Ansichten die höchste Beachtung der schweizerischen Militärs verdienen. Die kleine Schrift dürfte wesentlich dazu beitragen, der im Militär so nothwendigen Einheit den Weg zu ebnen.

Zürich. (Die Militärbadeanstalt) hat im Kantonsrath eine lebhafte Diskussion veranlasst. Major Zürcher erklärte, dass die Kommission mit ihrem Ruhm über die Militärbadeanstalt im Schanzengraben nicht richtig berichtet sei, dieselbe könne von $^{9}/_{10}$ der Truppen, nämlich von denen, welche nicht schwimmen können, gar nicht benutzt werden wegen der auf dem Boden aufgehäuften Glasscherben und ähnlichen Dingen; Oberstlieutenant Blumer erklärt, dass die Kavallerie mit der Badeanstalt zufrieden sei, Regierungsrath Nägeli macht aufmerksam, dass der Stadt die Pflicht der Reinigung des Schanzengrabens zukomme, Ingenieur Bürkli qualifizirt die Badeanstalt als eine schlechte Baute, Regierungsrath Nägeli stellt die Erstellung eines hölzernen Fussbodens in Aussicht. Damit kommt das Gefecht zur Ruhe und die Sache bleibt wohl beim Alten.

Ausland.

Belgien. (Neubewaffnung der Infanterie.) Die Frage der Neubewaffnung der belgischen Infanterie unterliegt zur Zeit dem ernstesten Studium.

Bezüglich Verschlusssystem sind diejenigen von Comblain, Martini und Nagant (Blockverschlüsse) und dasjenige von Jarmann (Zylinderverschluss) im Vordergrunde.

Die Blockverschlüsse eignen sich wenig zur automatischen Repetition und dürfte nach dieser Richtung dem in Norwegen und Schweden eingeführten Repetirsystem Jarmann der Vorzug zukommen.

Hinsichtlich des Kalibers sind die Versuche durchweg und beträchtlich zu Gunsten des kleinen Kalibers ausgefallen. (Bulletin du musée d'armes de Liège, Nr. 10.)

— (Die Armee) besteht gegenwärtig aus 14 Linien-Infanterie-Regimentern, 3 Jäger-, 1 Grenadier- und 1 Schützen-Regiment. Jedes Regiment besteht aus 3 Feld-Bataillonen und 1 Depot-Bataillon. Der Friedensstand ist auf 1600 Offiziere und 23,000 Soldaten festgesetzt.

Die Kavallerie zählt 8 Regimenter zu 5 Schwadronen. Friedensstand 300 Offiziere und 5300 Mann.

Die Artillerie zählt 4 Feldartillerie-Regimenter, 3 Regimenter Festungsartillerie, zusammen 17 Batterien mit 102 Geschützen.

Serbien. (Rüstungen.) Wie in aller Welt gerüstet wird, so betreibt man auch in Serbien eifrig die Reorganisation des Heeres. Und zwar bewegt sich dieselbe in doppeltem Geleise. Erstens sucht man das Offizierskorps zu heben. Mit jenen ältern Offizieren, welche sich im letzten Kriege als wenig befähigt erwiesen, wurde aufgeräumt. So sind bis zur Stunde schon 6 Obersten und eine erhebliche Zahl Oberstlieutenants, Majors u. s. w. in den Ruhestand versetzt worden. Hand in Hand damit geht die Beförderung von Offizieren, welche in Wien, Berlin oder in der belgischen Militär-Akademie ihre Ausbildung erhielten. Zweitens wird auf die Anschaffung guten Kriegsmaterials Werth gelegt. Bekanntlich sind jetzt alle Bange-Batterien an Ort und Stelle angelangt und aufgestellt. Jetzt ist die Rede davon, eine beträchtliche neue Bestellung von Geschützen in Deutschland zu machen, welche nur infolge der Geldknappheit sich verzögert. An Munition für die Gewehre sind bereits 46 Millionen Patronen aufgehäuft. Die Bemühungen des Kriegsministers Horvatowitsch gehen dahin, selbst für den Landsturm die nöthige Menge von Hinterladungs-Gewehren und Munition aufzustapeln. Die Geschütze haben bereits zumeist ihre Bespannung und für den restlichen Bedarf an Pferden sind die Vorkehrungen so getroffen, dass in kürzester Zeit vorgesorgt werden kann.

Hierzu Beilage: Militär-Schulen.